

Kleinseen Lotse

Jahrgang 16 | Sonnabend, den 19. Dezember 2020 | Nummer 12

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Richtkrone über Turnhalle in Mirow



Amtsvorsteher Heiko Kruse, Bürgermeister Henry Tesch und Handwerksmeister Torsten Herzog (v. r.) haben traditionell den Nagel geschlagen und den Richtspruch verkündet. Die Bauleistungen wurden zunächst in 26 Einzellotse aufgeteilt. Die Bauausführung verläuft planmäßig. Die Einweihung der Turnhalle könnte demnächst 2021 gefeiert werden. Lesen Sie weiter auf Seite 10.

Foto: Kevin Lierow

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 30. Januar 2021.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Abreißkalender ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Das Corona-Virus hat uns alle privat, gesellschaftlich und beruflich vor vielen neuen Aufgaben und Herausforderungen gestellt und wird uns auch in naher Zukunft noch weiterhin beschäftigen. Aber mit gemeinsamen Anstrengungen und gegenseitiger Rücksichtnahme werden wir auch die Zeit erfolgreich bewältigen.

In unseren Gemeinden gibt es sichtbare Erfolge, wie neue Feuerwehrrätehäuser, Turnhallenbau, Steganlagen, Spielplätze und viele weitere Projekte, die trotz schwieriger wirtschaftlicher Lage umgesetzt wurden. Auch in den nächsten Jahren, werden wir daran arbeiten, unsere Städte und Gemeinde weiter zu entwickeln.

Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich z. B. nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchten wir auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Städte und Gemeinden lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Unser Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben. Sie alle tragen maßgeblich zum Allgemeinwohl bei.

Nicht zuletzt danken wir den Mitgliedern der Städte- und Gemeindevertretungen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Amtsverwaltung sowie den Kindergärten, Schulen und den Feuerwehren recht herzlich für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

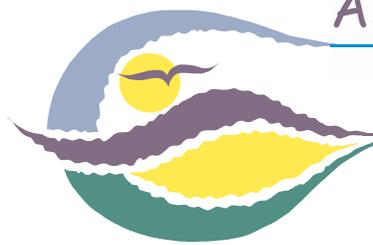
Heiko Kruse
**Amtsvor-
steher und
Bürgermeister
Gemeinde
Wustrow**

Henry Tesch
**Bürgermeister
Mirow**

Manfred Giesenberg
**Bürgermeister
Priepert**

Steffen Reißmann
**Bürgermeister
Wesenberg**

Amtliche Bekanntmachungen



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow

Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Fax-Nr. (039833) 280 – 32

Termine sind nach vorheriger, telefonischer Vereinbarung möglich

Sprechzeiten:	Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 17:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	07:30 - 12:00 Uhr		
	Montag und Mittwoch geschlossen			

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Per Mail erreichen Sie die Mitarbeiter jeweils unter:

Nachnamen des Mitarbeiters@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Fachbereiche	Zimmer	Name	Telefon
			(039833-)
Ltd. Verwaltungsbeamtin	Zi. 002 - EG	Frau Kahl	2 80 - 13
<u>Fachbereich I - Zentrale Dienste</u>			
<u>Sachgebiet Innere Verwaltung / Sachgebiet Finanzen</u>			
Leiter	Zi. 108 - OG	Herr Franz	2 80 - 18
Empfang / Sekretariat	Zi. 004 - EG		2 80 - 35
Innere Verwaltung	Zi. 005 - EG	Frau Marold	2 80 - 12
Steuern	Zi. 109 - OG	Frau Gulich	2 80 - 17
Steuern	Zi. 109 - OG	Frau Ullrich	2 80 - 27
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Mohnke	2 80 - 39
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Ramm	2 80 - 29
Kasse	Zi. 102 - OG	Herr Rieck	2 80 - 16
Kasse	Zi. 102 - OG	Frau Strysewske	2 80 - 21
<u>Fachbereich II – Bürgerdienste</u>			
<u>und Sachgebiet Ordnung und Soziales</u>			
Leiterin	Zi. 003 - EG	Frau Mewes	2 80 - 26
Meldeamt / Gewerbe / Bußgeld	Zi. 006 - EG	Frau Bartelt	2 80 - 28
Wohngeld / Bestattung	Zi. 013 - EG	Frau Hantel	2 80 - 33
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Frau Butte	2 80 - 24
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Herr Rost	2 80 - 30
Sicherheit und Ordnung	Zi. 010 - EG	Frau Buttler	2 80 - 38
Schule Wesenberg - allg. Schulverwaltung	Sekretariat	Herr Kosche	039832-20345
Schule Mirow	Sekretariat	Frau Tobien	20271
<u>Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung</u>			
Leiter	Zi. 001 - EG	Herr Reggentin	2 80 - 19
Bauleitplanung	Zi. 011 - EG	Herr Kubanke	2 80 - 36
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Grzesko	2 80 - 37
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Teichert	2 80 - 15
Hochbau / Gebäudeinstand. & Straßenbeleuchtung	Zi. 008 - EG	Herr Vorwerk	2 80 - 25
Tiefbau / Straßenunterhaltung & Spielplätze	Zi. 008 - EG	Herr Voigt	2 80 - 31

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13/93 - „Ferienpark Granzow“ der Stadt Mirow

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am 19.02.2019 gemäß § 10 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13/93 - „Ferienpark Granzow“ der Stadt Mirow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Satzung mit Begründung kann im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung, in Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, während folgender Dienstzeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden.

Zudem kann die Einsichtnahme auf der Webseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de erfolgen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis

42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan Nr. 13/93 - „Ferienpark Granzow“ der Stadt Mirow wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den 07.12.2020

Henry Tesch
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Wesenberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Stadt Wesenberg, mit den Ortsteilen Ahrensberg, Below, Hartenland, Klein Quassow, Pelzkuhl, Strasen und Zirtow, ist staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang durch die abgabepflichtigen Personen die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

(1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Wesenberg erhoben.

(2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Okto-

ber eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd).

(1) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Absatz 2 sind verpflichtet, für sich und Ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

(2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Boots- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4**Befreiungen von der Kurabgabe**

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.
 - Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 81 % - 100 % und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
 - Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde und Geschwister, Ehegatten und deren Kinder von Personen, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5**Ermäßigungen**

- (1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:
- Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr leisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Schwerbehinderte ab einem Grad von 50 % und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
- (2) Die Ermäßigung beträgt 50 %. Es wird nur eine Ermäßigung angerechnet.
- (3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6**Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 €.
- (2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Die Jahreskurabgabe beträgt 34,50 €.
- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 7**Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (2) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.
- (3) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Stadt Wesenberg wahrzunehmen.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und ist am 30.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8**Rückzahlung der Kurabgabe**

- (1) Bei begründetem, vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Stadt Wesenberg die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen die Rückgabe der Kurkarte und der Bestätigung (Meldescheindurchschrift) des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9**Kurkarte/Meldeschein**

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.
- (2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind für den in § 2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.
- (3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet lt. § 2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Stadt Wesenberg beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.
- (5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

§ 10**Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

- (1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Stadt Wesenberg die Art der Unterkünfte, Anzahl der Schlafgelegenheiten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootsliegendeplätze mitzuteilen.
- (2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen abgabepflichtigen, aufgenommenen, beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes § 27 LMG M-V anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen und bei der Stadt Wesenberg erhältlichen Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine haben die in § 27 (2) LMG genannten Angaben zu enthalten.
- (3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.
- (4) Quartiergeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.
- (5) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens zweimal jährlich, jeweils zum 31. Mai und zum 15. November des laufenden Jahres an die Stadt Wesenberg zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Wesenberg andere Fristen zur Meldung bestimmen.
- (6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Stadt Wesenberg von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste zugänglich zu machen.
- (8) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Geburtsjahr, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Ausschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.
- (9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Ein „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Ein „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 für einen Zeitraum von 1 Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Stadt beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein „Exemplar für die Stadt“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe

an die Stadt Wesenberg zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Stadt Wesenberg festgelegt werden.

(10) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit den Eigentümer und/oder Besitzer, ist dies der Stadt Wesenberg vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

(11) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten haben der Stadt Wesenberg die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunfts-möglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in § 10 Absatz 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

(12) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Stadt Wesenberg bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Stadt Wesenberg zurückzugeben.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Wesenberg die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Stadt Wesenberg die Abgabengrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, haben sie diese zu schätzen und entsprechend zu berechnen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach § 10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Stadt Wesenberg befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

§ 14

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Stadt Wesenberg zulässig.

(2) Die Stadt Wesenberg ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 7 ist die Stadt Wesenberg zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie

Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümergegenverzeichnis.

Die Stadt Wesenberg darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Wesenberg, den 25.11.2020

gez.

Steffen Reißmann

Bürgermeister der Stadt Wesenberg

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung Jagdverpachtung

Zum 01.04.2021 verpachtet die Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts mehrere Jagdbezirke im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Mirow.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.wald-mv.de/ausschreibungen/Jagdverpachtung/Forstamt-Mirow>

Für weitere Auskünfte steht das Forstamt Mirow, Fred Westphal, Sachbearbeiter für Jagd, forstliche Förderung, Waldschutz Telefon: 039833 2619-17 oder 0173 3010672/E-Mail: fred.westphal@foa-mv.de gern zur Verfügung.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Mitteilungen

„Kleinseenlotse“ - Termine 2021

Manuskriptabgabe bis:	Erscheinungstermin
20.01.2021	30.01.2021
17.02.2021	27.02.2021
17.03.2021	27.03.2021
14.04.2021	24.04.2021
18.05.2021	29.05.2021
16.06.2021	26.06.2021
21.07.2021	31.07.2021
18.08.2021	28.08.2021
15.09.2021	25.09.2021
20.10.2021	30.10.2021
17.11.2021	27.11.2021
08.12.2021	18.12.2021

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung für das Beobachtungsgebiet Geflügelpest

Auf der Grundlage des § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit dem § 27 der Geflügelpest-Verordnung, § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 4 der Tierseuchenlandeszuständigkeitsverordnung werden Gebiete um den Ausbruchsbetrieb in Lärz OT Krümmel zum Beobachtungsgebiet erklärt (s. anliegende Karte).

Das **Beobachtungsgebiet** erstreckt sich über **die Gemeinde Rechlin mit den Ortschaften Rechlin, Retzow, Kotzow, Vietzen; die Gemeinde Mirow mit den Ortschaften Mirow, Granzow, Peetsch, Fleeth, Fleether Mühle, Starsow, Diemitz; die Gemeinde Schwarz mit den Ortschaften Schwarz und Buschhof; die Gemeinde Lärz mit den Ortschaften Troja, Neu Gaarz, Lärz, Ichlim, Gaarzer Mühle; die Gemeinde Buchholz mit der Ortschaft Buchholz; die Gemeinde Priborn mit den Ortschaften Kolkhof und Priborn; die Gemeinde Südmüritz mit den Ortschaften Vipperow, Vipperow Ausbau, Solzow; die Gemeinde Melz mit den Ortschaften Melz, Friedrichshof, Heide; die Gemeinde Kieve mit der Ortschaft Kieve.**

Für das Beobachtungsgebiet wird angeordnet:

1. Durch die Ämter Röbel-Müritz und Mecklenburgische Kleinseenplatte sind an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Geflügelpest - Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Geflügel ist im Beobachtungsgebiet in geschlossenen Ställen oder in einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, (Schutzvorrichtung) zu halten.
3. Sollten im Beobachtungsgebiet Tierhalter ihren Geflügelbestand noch nicht im Veterinäramt gemeldet haben, ist dies unverzüglich nachzuholen. Verendungen sowie Erkrankungen von Geflügel sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen (Telefon: 0395 570873290 oder -570873182).
4. Geflügel oder andere gehaltene Vögel dürfen nicht in oder aus den Beständen verbracht werden.
5. Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in noch aus einem Bestand verbracht werden.
6. Ein- und Ausgänge der Geflügelställe sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
7. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Boden-

auflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

8. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung zu betreten und diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen.
9. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden.
10. Gehaltene Vögel dürfen nicht für die Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
11. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Die sofortige Vollziehung entsprechend § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der Dienstzeiten im Veterinäramt, 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 17 eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 44 Geflügelpest-Verordnung gegeben sind oder bei veränderter Tierseuchenlage.

Dr. Guntram Wagner

**Amtsleiter des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Sperrbezirkes Geflügelpest

Auf der Grundlage des § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit dem § 21 der Geflügelpest-Verordnung, des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 4 der Tierseuchenlandeszuständigkeitsverordnung werden Gebiete um den Ausbruchsbetrieb in Lärz OT Krümmel zum Sperrbezirk erklärt (s. anliegende Karte).

Der **Sperrbezirk erstreckt sich über die Gemeinde Lärz mit den Ortschaften Krümmel, Lärz Ausbau und die Gemeinde Mirow mit der Ortschaft Birkenhof ausgenommen der Straße L25.**

Für den Sperrbezirk wird angeordnet:

1. Durch die Ämter Röbel-Müritz und Mecklenburgische Kleinseenplatte sind an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Geflügelpest - Sperrbezirk**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder in einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
4. Anzahl und Standorte des gehaltenen Geflügels sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mitzuteilen.

5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
6. Das gehäufte Auftreten von erkranktem oder verendetem Geflügel ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden (Telefon: 0395 570873290 oder 0395 570873182). Dabei sind verendete Tiere so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen und Tiere nicht mit Ihnen in Berührung kommen.
7. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern.
8. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung zu betreten und diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen.
9. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden.
10. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen, welche mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
11. In den Geflügelhaltungen ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren.
12. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.
13. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
14. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
15. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Die sofortige Vollziehung entsprechend § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

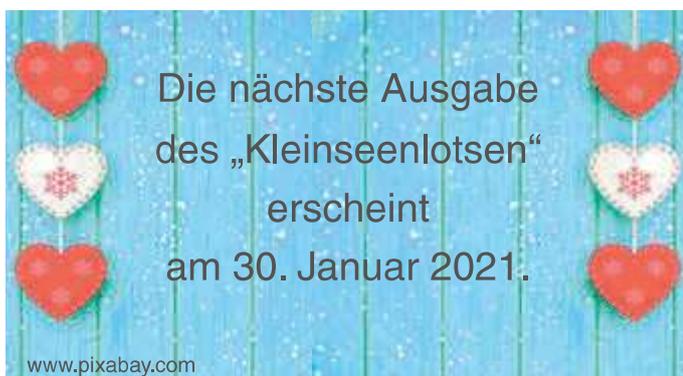
Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der Dienstzeiten im Veterinäramt, 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 17 eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 44 Geflügelpest-Verordnung gegeben sind oder bei veränderter Tierseuchenlage.

Dr. Guntram Wagner

**Amtsleiter des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes**



An alle Jagdausübungsberechtigten des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte

ASP-Prävention/Prämienzahlung für erlegtes Schwarzwild

Annahmezeiten bis April 2021

Sehr geehrte Weidmänner,
zur Beantragung der Erlegerprämie für Schwarzwild im Rahmen der ASP-Vorsorge, werden im Forstamt Mirow für das **Jahr 2021** folgende Antragsannahmezeiten eingerichtet:

	Dienstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr	Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr
Januar	05.01.2021	07.01.2021
Februar	02.02.2021	04.02.2021
März	02.03.2021	04.03.2021
April	06.04.2020	08.04.2021

Die vorgeschriebenen aktuellen Sicherheitsmaßnahmen während der andauernden COVID-19-Pandemie sind unbedingt einzuhalten!

Für Fragen steht Ihnen das Forstamt Mirow, Fred Westphal, Sachbearbeiter für Jagd, forstliche Förderung, Waldschutz Telefon: 039833 2619-17 oder 0173 3010672/E-Mail: fred.westphal@lfoa-mv.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. F. Westphal

Sachbearbeiter für Jagd, forstliche Förderung, Waldschutz

Sportnachrichten

Wesenberger

Stadtmeisterschaft findet nicht statt

Das traditionelle Hallenturnier um den Wesenberger Stadtmeister wird nicht wie gewohnt und gehofft Anfang des neuen Jahres stattfinden. Dazu haben sich die Verantwortlichen der Abteilung ‚Fußball‘ des SV Union Wesenberg aufgrund der aktuellen Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie schweren Herzens entschlossen. Ob und wie die 38. Auflage der Stadtmeisterschaft vielleicht nachgeholt werden kann, dazu gibt es derzeit noch keine endgültigen Überlegungen seitens der Organisatoren. Sofern sich dahingehend etwas Neues ergeben sollte, wird darüber informiert werden.

Abteilung ‚Fußball‘ - SV Union Wesenberg

SV „Union“ Wesenberg e. V.



Der Vorstand des SV „Union“ Wesenberg e. V. wünscht allen Mitgliedern, Förderern und Sympathisanten ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Harry Frank

Vereinsvorsitzender

Tourismus Aktuell



1000Seen-Marathon 2021 in Planung

Nach Jahren der Abstinenz ist endlich wieder ein 1000Seen-Marathon in Planung. Die Veranstalter, Bibertours (Natur-Campingplatz C24), haben dafür den Termin 10.09. - 12.09.2021 vorgesehen. Unterstützung erhalten die Veranstalter Sonja, Jochen und ihr Team dabei vom Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e. V. und der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH.



Wie in der Vergangenheit geschätzt und geliebt sind eine Halbmarathon- und eine Marathonstrecke vorgesehen. Dabei werden wieder Teilnehmer mit ihren Kanus, Kajaks, Surfski's, Outrigger, Faltbooten, SUP's und auch Drachenbooten erwartet. Selbstverständlich gibt es auch wieder ein unterhaltsames Rahmenprogramm und einen Marktplatz. Um eine Streckenführung ohne Umtragen und Schleusen zu ermöglichen, wird der Start- und Zielbereich in 2021 in Diemitz auf dem Vilzsee sein. Für die Teilnehmer, welche sicherlich wieder in der gesamten Kleinseenplatte unterkommen, wird es Shuttle-Möglichkeiten zum Start- und Zielbereich und der Abendveranstaltung geben. Die Anmeldung wird ab Januar auf www.1000seen-marathon.com möglich sein. Hier gibt es demnächst auch nähere Informationen zur Veranstaltung.

Kleinseenbahn in Trägerschaft des Landes



Nachdem die Kleinseenbahn seit 2012 in Trägerschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte war, geht sie zum Fahrplanwechsel 2020/2021 zurück in die Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Damals stand die Strecke vor dem Aus. Engagierten Bürgern und einer einmaligen Zusammenarbeit in diesem Bereich mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte war es zu verdanken, dass die Zugstrecke erhalten blieb und auch weiter ein Bahnangebot vorgehalten werden konnte.

Dank auch an dieser Stelle an diese Engagierten der Bürgerinitiative Pro Schiene, beteiligten Touristikern, Busunternehmen und der Hanseatischen Eisenbahn GmbH sowie dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die es mit viel Engagement möglich gemacht haben, dass die Bahnstrecke erhalten blieb. Darüber hinaus wurde großartige Arbeit geleistet, um die Fahrgastzahlen von Jahr zu Jahr zu steigern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich, im Resort des Energieministeriums, dazu verpflichtet das vorhandene Angebot bis mindestens 2027 aufrecht zu erhalten und die nunmehr anfallenden Mehrkosten zu übernehmen. Gleiches gilt auch für den

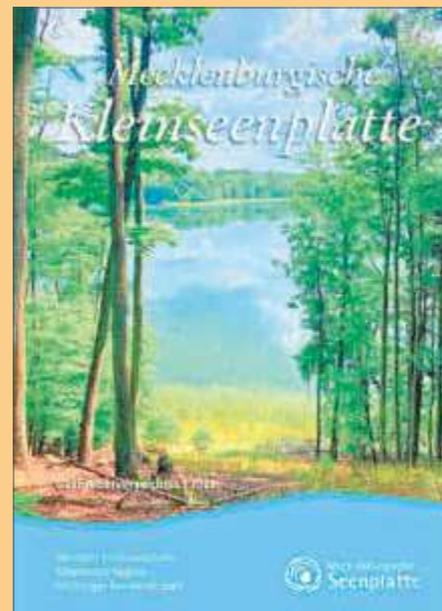
Abschnitt der Südbahn zwischen Waren (Müritz) und Malchow. An allen bisher Beteiligten ist es nun, ihr Engagement fortzusetzen und auch weiterhin dafür zu sorgen, dass das Bahnangebot erhalten bleibt und steigende Fahrgastzahlen zu einer wachsenden Wirtschaftlichkeit beitragen.

Aus diesem Grund wird es auch in Zukunft die Touristenkarte und das Engagement der Kleinseenbahn bei Mobilitätsprojekten in der Mecklenburgischen Seenplatte geben. Wichtig ist für alle Touristiker und ihre Gäste, dass es trotz des Trägerwechsels einen verlässlichen Bahnverkehr zwischen Neustrelitz und Mirow geben wird.



Printmedien der Touristik GmbH 2021

Auch im Jahr 2021 wird die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH wieder Printmedien erstellen, welche Gäste für die Region gewinnen und zu den Angeboten informieren sollen. So ist die Neuauflage des Gastgeberverzeichnis mit einer Herausgabe im Spätsommer 2021 geplant.



Außerdem wird es eine Neuauflage der beliebten Aktivbrochure „Radeln-Paddeln-Wandern“ und der Stadtpläne von Mirow und Wesenberg geben. Für Interessenten an Camping- und Caravanstellplätzen soll ein entsprechendes Verzeichnis vorgehalten werden. Auch das beliebte „Kleinseengeschnatter“ soll bis Himmelfahrt erscheinen und in der Region verteilt werden. In all den Medien wird es Unternehmen der Kleinseenplatte möglich sein, durch einen Werbeeintrag auf sich aufmerksam zu machen. Entsprechende Informationen zu den Möglichkeiten und Preisen folgen Anfang des Jahres 2021.

Schulnachrichten

Tannengeflüster

von James Krüss

Wenn die ersten Fröste knistern
in dem Wald bei Bayrisch-Moos,
geht ein Wispern und ein Flüstern
in den Tannenbäumen los,
ein Gekicker und Gesumm, ringsherum.
Eine Tanne lernt Gedichte, eine Lerche hört ihr zu.
Eine dicke alte Fichte sagt verdrießlich: gebt doch ruh!
Kerzenlicht und Weihnachtszeit Vierundzwanzig lange
Tage wird gekräuselt und gestutzt und das Wäldchen
ohne Frage wunderhübsch herausgeputzt.
Wer noch fragt: Wieso? Warum? - der ist dumm.
Was das Flüstern hier bedeutet
weiß man selbst im Spatzennest:
Jeder Tannenbaum bereitet sich nun vor
aufs Weihnachtsfest.
Denn ein Tannebaum zu sein: das ist fein!

In diesem Sinne wünschen wir allen Eltern, Großeltern,
Schülern und Schülerinnen erholsame Weihnachtstage.
Wir möchten uns recht herzlich für ihre Zusammenarbeit,
das entgegengebrachte Vertrauen und ihr Verständnis für
das etwas andere Lernen in den vergangenen Monaten be-
danken.
Mit dem Wunsch für viel Gesundheit kommen sie gut in das
Jahr 2021.

**Die Kolleginnen und Kollegen sowie die technischen
Mitarbeiter der Grundschule „Regenbogen“ Mirow**



Neue Turnhalle in Mirow nimmt Gestalt an

Nachdem fast ein Jahrzehnt diskutiert wurde, haben die Stadt
Mirow und das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte seit letz-
tem Jahr mit dem Abriss der alten Halle und der Inangriffnahme
des Neubaus Fakten geschaffen.



Amtsvorsteher Heiko Kruse und Bürgermeister Henry Tesch
machten am Dienstag nochmal klar, dass sie beide zusammen
in den letzten anderthalb Jahren gemeinsam mit den jeweiligen
Vertretungen dafür den Grundstein gelegt haben.
Der Zeitverzug der letzten Jahre hat dazu geführt, dass sich
die Baukosten für eine solche Zweifelderhalle, wie sie in Mirow
entsteht, enorm erhöht haben.
Die Gesamtkosten werden oberhalb von 5 Millionen liegen,
schätzen beide ein.
Kruse und Tesch betonen aber, dass die jetzt bereits aufgelaufenen
Mehrkosten von ca. 400.000 € zu stemmen sein.
Bürgermeister Henry Tesch freut sich insbesondere für die zu-
künftigen Nutzer.

„Wenn man dann mit der Eröffnung der Halle im nächsten Jahr
in die Augen der Kinder und Jugendlichen sowie der vielen Frei-
zeitsportler schauen kann, dann entschädigt es für die vielen
Anstrengungen.“

Amtsvorsteher Heiko Kruse und Bürgermeister Henry Tesch
schlugen traditionell zum Richtfest die Nägel ins Gebälk.

Weihnachtsgrüße aus der Wesenberger Schule

Liebe Schülerinnen und Schüler, Eltern, Freunde und Partner
unserer Schule,

nach einem herausfordernden Jahr beginnen nun die Weih-
nachtsferien und das Jahr neigt sich dem Ende.

Die Zeit bis jetzt war für uns alle gleichermaßen anstrengend.
Das Jahresende ist immer auch Anlass, zurück zu blicken und
auch „Danke“ zu sagen.

Ich möchte mich bei allen für ihre Energie, den guten Willen,
den Einfallsreichtum, das Durchhaltevermögen und die Unter-
stützung herzlich danken.

Trotz oder gerade auch wegen dieser besonderen Lebenssitu-
ation ist es auch in der Schule weihnachtlich: in der Eingangs-
halle steht unser Tannenbaum, die Räume sind weihnachtlich
geschmückt und am letzten Schultag verabschieden sich alle
Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer mit kleineren
Weihnachtsprojekten.

Zwei unserer Patenklassen - die 8. Klasse und die 2. Klasse
- haben es sogar als sogenannte „nicht-definierte“ Gruppen ge-
schafft, sich zu überraschen und aneinander zu denken - ganz
ohne Kontakt.

Danke dafür, auch an die beiden Klassenlehrerinnen Frau Schu-
mann, Frau Pigors und an unsere Referendarin Frau Männel.

Es ist eben nicht alles abgesagt.

In diesem Sinne wünsche ich allen auch im Namen meiner
Kolleginnen und Kollegen eine gesegnete und friedliche Weih-
nachtszeit und ein gutes Jahr 2021!

Mandy Schöniger, Schulleiterin

Sonstige Informationen

Foto-und Zeichenwettbewerb „Mein Mirow“

Alle Arbeiten, die eingegangen sind, werden jetzt durch die Jury
im Monat Dezember und Januar gesichtet und begutachtet.
Dieser etwas längere Prozess ist auf die gewünschte Verlänge-
rung des Einsendeschlusses sowie die unter Corona-Bedingun-
gen zu organisierenden Jury-Beratungen zurückzuführen.
Geplant ist es, u.a. alle Arbeiten im Frühjahr zu präsentieren.

Henry Tesch

Bürgermeister

Im Namen der Jury

Mirow Münze November 2020 für die Grundschule Regenbogen

Als die Klasse 3b spaßeshalber von Bürgermeister Henry
Tesch gefragt wurde, wofür steht denn das „b“, kam die Antwort
prompt: für die Besten!

Und in der Tat, so nahm der Bürgermeister den Gedanken auf,
haben alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrerinnen und Leh-
rer, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule seit März
2019 ihr Bestes gegeben.

Die Herausforderungen waren und sind groß, so Tesch, um Un-
terricht und Betreuung sicherzustellen gerade unter den Bedin-
gungen von Schulschließungen im März bis hin zu Teilöffnun-
gen in der Folge und einen Neustart zum Schuljahresanfang im
August.

„Ihr habt das alle zusammen großartig gemacht“, so der Bürgermeister.

Christine Kittendorf, 1. stellvertretende Bürgermeisterin von Mirow, konnte sich als Gast auf den Sitzungen der Schulkonferenz regelmäßig vom großen Einsatz aller hier an der Schule überzeugen.

„Hier sind alle mit Herzblut dabei“, so Christine Kittendorf.

Die Vorsitzende des Schulvereins, Julia Berdermann, ist überzeugt, dass es ohne das hohe Engagement hier in der Grundschule nicht gelungen wäre, bis jetzt so gut die Situationen zu meistern und immer wieder gut zu reagieren. „Die Eltern wissen das sehr zu schätzen und bringen sich daher auch gerne mit ein.“

Sie dankte im Namen der gesamten Schule für diese schöne Anerkennung mit der Mirow-Münze!



Die Klasse 3b mit der Lehrerin und stellvertretenden Schulleiterin, Sylke Fendt, (oben rechts), Christine Kittendorf (links, vorne) und Henry Tesch.

An der Schule lernen im Moment 128 Mädchen und Jungen

Mirow-Münze-Dezember 2020 für Daniela Lonau aus Diemitz

Daniela Lonau ist nicht nur bei den Diemitzern beliebt und bekannt, sondern darüber hinaus seit vielen, vielen Jahren auch den zahlreichen Urlaubern und Besuchern der Dorfkirche in Diemitz sehr vertraut.

Wenn man Einheimische und Gäste gleichermaßen befragt, würden sie übereinstimmend gar nicht sagen können, seit wann sich Daniela, trotz ihrer Einschränkungen über viele Jahre als Dialysepatientin, ehrenamtlich um die Kirche in Diemitz kümmert.

Die Antwort würde lauten: seit Ewigkeiten!

Dieses ehrenamtliche Engagement ist gar nicht hoch genug einzuschätzen und wertzuschätzen waren sich alle Gratulanten einig!

Vom täglichen aufschließen über die Herrichtung der Räumlichkeit bis hin zur freundlichen Ausstattung der Kirche: auf Daniela ist Verlass.

Im Gespräch mit Bürgermeister Henry Tesch sagte Daniela Lonau, für sie sei es eine Herzensangelegenheit und selbstverständlich.

Pastorin Ulrike Kloss und Prädikantin Belinda Czarska betonten, wie wichtig es für eine Gemeinschaft ist, wenn man auf ein solches Engagement bauen kann.

Und seit Dezember letzten Jahres freut sich Daniela Lonau, dass eine Nierentransplantation bei ihr erfolgreich verlaufen ist! Umso mehr wünschten heute Vertreter vom Diemitzer Dorfverein, die Pastorin, die Prädikantin und der Bürgermeister weiterhin gute Gesundheit und waren sich alle einig, die Kirche ist bei Daniela Lonau in guten Händen.



Die Gratulanten: v. l. n. r.: Tobias Müller-Deku, Heidrun Rexer, Belinda Czarska, Daniela Lonau, Ulrike Kloss, Henry Tesch

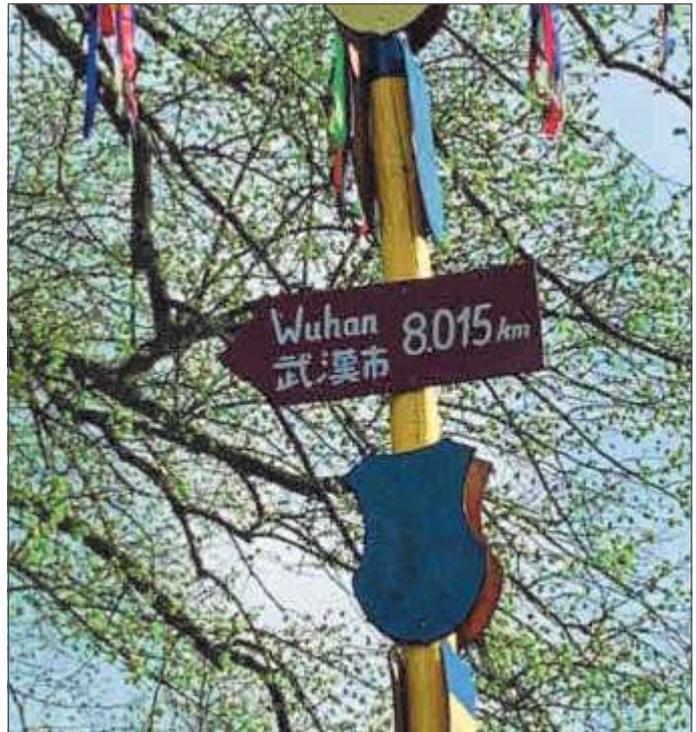
Unser „ausgefallenes“ Kulturjahr 2020

Der Rückblick des Burgvereins Wesenberg auf das „ausgefallene“ Kulturjahr 2020 fällt sehr durchwachsen aus.

Am 28. Februar veranstalteten wir gemeinsam mit der Villa Pushtblume einen Plattdeutschen Abend. In unserem Vereinsraum auf der Burg feierte am 11. März der Woblitz-Chor den Frauentag. Erstes Opfer der Pandemie wurde unsere mit Stephan Schulz geplante Buchlesung „Das Leben ist ein Angelteich“ am 20.03.

Auf das Aufstellen des Maibaumes verzichteten wir nicht.

Im Mai konnte der Darsteller des Nachtwächters, Bernhard Freitag seinen 70. Geburtstag nur in kleinem Kreis feiern.



Unsere groß geplante Veranstaltung zum Kindertag konnte leider nicht stattfinden. Wir hatten sehr viele Partner im Boot, die sich mit einbringen wollten. Im Sommer konnten vorsichtig ein paar Bücherbasare durchgeführt werden. Das Burgfest am 3./4. Juli musste ebenso ausfallen, wie der Weinabend auf dem Burghof am 12. September. Durch den Innenminister wurde uns am 21.08. der Fördermittelbescheid für unsere im vergangenen Jahr beantragten Veranstaltungen übergeben. Am 22. August organisierten wir mit dem Biergarten am Hafen einen Trödelmarkt mit den entsprechenden Abständen. Die für Anfang April geplante Mitgliederversammlung führten wir im September durch. In diesem Monat bereinigten wir dann auch das Burgumfeld. Da der ÖTILLÖ-Swimrun 1000 Lakes ausfiel konnten wir auch den

Start der Sportler nicht umrahmen. Unser Nicolaus-von-Werle-Darsteller Jürgen Gentzen feierte seinen 70. Geburtstag. Am 16.10. konnte im Kino die humoristische Show-Lesung „Ihr Salat ist nicht angeschnallt“ mit Karsten Lieberam-Schmidt über die Bühne gehen. Unser langjähriger Vereinsvorsitzender Alexander Borchard beging im Oktober seinen 50. Geburtstag. Zu unserem großen Leidwesen musste auch das für den 28. November geplante „Wesenberger Weihnachtswandeln“ ausfallen. Der in den Außenbereich verlagerte Weihnachtsmarkt sollte wieder mit vielen Partnern, die uns unterstützen wollten, der letzte Höhepunkt in diesem Jahr für unsere Bürger werden.

Wir sind gespannt, wann wieder kulturelle Veranstaltungen stattfinden können und wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest und einen gesunden Rutsch ins neue Jahr.

Der Burgverein Wesenberg

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

24. Dezember, Heiliger Abend	Die Orte und Zeiten der Christvespern sind gesondert aufgelistet.
25. Dezember, 1. Weihnachtstag	16:00 St. Marienkirche Wesenberg
26. Dezember, 2. Weihnachtstag	10:30 Johanniterkirche Mirow
	16:00 Kirche Strasen,
	16:30 Kirche Alt Gaarz, Kerzenschimmer mit Posaunen für alle Gemeinden
27. Dezember, 1. So. n. Weihnachten	10:00 St. Marienkirche Wesenberg
31. Dezember, Silvester	10:30 Johanniterkirche Mirow
Jahresschlussandachten	14:30 Kirche Schillersdorf
	14:30 Kirche Schwarz
	16:00 Kirche Lärz
	17:00 St. Marienkirche Wesenberg
	17:30 Johanniterkirche Mirow
	23:00 St. Marienkirche Wesenberg, mit einem Orgelkonzert zum Jahresausklang
1. Januar, Neujahrstag	15:00 St. Marienkirche Wesenberg
Neujahrsandachten	17:00 Kirche Priepert,
	19:00 Kirche Leussow
	19:00 Kirche Diemitz
	19:00 Kirche Krümmel
3. Januar, 2. So. n. Weihnachten	09:00 St. Marienkirche Wesenberg
7. Januar, Donnerstag	10:30 Johanniterkirche Mirow
10. Januar, 1. So. n. Epiphantias	10:00 Seniorenheim Mirow
	09:00 St. Marienkirche Wesenberg
	09:00 Kirche Lärz
	10:30 Johanniterkirche Mirow
17. Januar, 2. So. n. Epiphantias	09:00 St. Marienkirche Wesenberg
21. Januar, Donnerstag	10:30 Johanniterkirche Mirow
24. Januar, 3. So. n. Epiphantias	10:00 Seniorenheim Mirow
	09:00 St. Marienkirche Wesenberg
	10:30 Johanniterkirche Mirow
	14:30 Kirche Schwarz
27. Januar, Mittwoch	10:00 Seniorenheim Wesenberg
28. Januar, Donnerstag	10:00 Seniorenheim Wesenberg
29. Januar, Freitag	19:00 Kirche Leussow
Monatsschlussandacht	19:00 Kirche Diemitz
	19:00 Kirche Krümmel
	10:30 Johanniterkirche Mirow
31. Januar, Letzter So. n. Epiphantias	<i>Gottesdienst und Neujahrsempfang für alle Gemeinden</i>

In Wesenberg wird es am Heiligen Abend in der St. Marienkirche drei Gottesdienste geben: um 17:00 Uhr, 19:00 Uhr und um 22:00 Uhr.

Die Personenzahl ist auf Grund der Pandemiebestimmungen begrenzt.

Um sich einen Platz zu einem der Gottesdienste zu sichern, müssen Sie sich im Gemeindebüro bei Frau Schnuchel ein Kartchen geben lassen.

In Mirow wird es am Heiligen Abend in der Johanniterkirche ebenfalls drei Gottesdienste geben: um 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 20:00 Uhr.

Auch hier ist auf Grund der Pandemiebestimmungen die Personenzahl begrenzt.

Im Gemeindebüro bei Frau Braune müssen Sie sich den Gottesdienstablauf für einen der Gottesdienste abholen, um sich Ihren Platz zu sichern.

Bei den Heilig Abend Gottesdiensten muss ein Mundschutz getragen werden.

Liebe Gottesdienstbesucher, liebe Besucher der Veranstaltungen,

immer noch ist es so, dass wir vieles nicht so genau planen können, wie es bisher möglich war. Die Richtlinien für Hygiene, Abstand und Gesundheitsschutz bieten nach wie vor den Rahmen für das, wozu wir Sie gern einladen wollen. Nach wie vor ist es unsere Absicht, zu Vielem einzuladen, um unseren Glauben und unser Miteinander zu stärken. Aber es ist momentan Vieles nicht vorhersehbar.

Aus diesem Grund hat alles bisher Geplante vorläufigen Charakter. Bitte informieren Sie sich auch immer über die Schaukästen und die Presse oder fragen Sie im Pfarrhaus nach, ob das Geplante nun auch wirklich stattfinden wird.

Sie möchten einen Gottesdienst besuchen und wissen nicht, wie Sie hinkommen sollen? Wir organisieren einen Fahrdienst. Bitte rufen Sie in Ihrem Gemeindebüro an.

Christvespern am Heiligen Abend

10:00	Seniorenpflegeheim „Am Woblitzpark“ Wesenberg
10:00	Seniorenheim „Am Stadtpark“ Mirow
13:00	Kirche Zirtow
14:00	Kirche Babbe
14:00	Kirche Wustrow
14:30	Johanniterkirche Mirow
14:30	Kirche Leussow
14:30	Kirche Schwarz
15:00	Kirche Blankenförde
15:00	Kirche Drosedow
15:00	Kirche Schillersdorf
15:30	Kirche Ahrensberg
15:45	Kirche Diemitz
16:00	Kapelle Buschhof
16:30	Johanniterkirche Mirow
17:00	Kirche Krümmel
17:00	St. Marienkirche Wesenberg
18:00	Kirche Lärz
19:00	St. Marienkirche Wesenberg
20:00	Johanniterkirche Mirow
22:00	St. Marienkirche Wesenberg, Christmette

